

VORLAGE

Gremium	Sitzung -Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat				M-
Stadtverordnetenversammlung	33	13.11.2014	3	S-199/14
Ausschuss:				
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft			
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie			
<input type="checkbox"/>	Sozial-,Kultur- und Sport			
<input type="checkbox"/>	Landwirtsch., Forsten und Umwelt			

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit „Bürgermeisterdirektwahl“ sowie über evtl. Einsprüche gem. § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. §§ 49, 50 und 25 KWG über die Gültigkeit der Wahl und evtl. Einsprüche zu beschließen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Bewerber und jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Stichwahlergebnisses erheben.

Das Stichwahlergebnis wurde am 17.10.2014 im Stadtkurier öffentlich bekannt gegeben. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 31.10.2014 wurden keine Einsprüche eingelegt.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.10.2014 festgestellt, dass keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und die Wahl ordnungsgemäß abgelaufen ist. (§ 50 Ziffer 1-3 KWG).

Ebenso haben sich keine Beanstandungen gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ergeben.

Gem. § 50 Ziffer 4 KWG ist somit die Wahl für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterwahl am 28.09.2014 sowie die Bürgermeisterstichwahl am 12.10.2014 werden gem. § 50 Ziffer 4 KWG für gültig erklärt.

Für die Richtigkeit:

Reichelsheim, den 04.11.2014

Corina Karl, stellv. Wahlleiterin



Unterschrift